Richtlinien zur Förderung verabredeter Projekte zur Bekämpfung der Corona-bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Einmalige Corona- Hilfe für die offene Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2021

Erstfassung: 30.06.2021

I. Zielsetzung:

Die Zuschussgewährung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt in der Erwartung einer nachhaltigen Förderung zur Bekämpfung der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, die durch die Corona Pandemie entstanden sind, in Leverkusen.

Die örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbände beteiligen sich mit ihren spezifischen, auf die Problemlagen abgestimmten, außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten zur Vermeidung der Verfestigung von Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen durch die Corona Pandemie.

Die Gestaltung der Angebote und Maßnahmen soll an den sozialräumlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und kann mobil sowie in der Einrichtung erfolgen. Die Kooperation mit weiteren Akteuren des Sozialraums ist zu begrüßen, aber nicht zwingend erforderlich. Honorarkräfte und Ehrenamtler*innen sollen Unterstützung bei der Durchführung leisten. Falls erforderlich, können Fachkräfte anderer Professionen eingesetzt werden, z.B. Therapeut*innen, Psycholog*innen etc. Die Planung der Maßnahmen berücksichtigt die von den Schulen gemeldeten Bedarfe angemessen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt über den Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung.

II. Förderkriterien

Auf der Grundlage des § 1 SGB VIII und der Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze werden geeignete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (im Folgenden Maßnahmen genannt) gefördert, die den Erfordernissen, mit Bezug auf die entstandenen Problemlagen, im jeweiligen Sozialraum der Einrichtungen entsprechen.

Antrags- und Förderbedingungen

1. Anträge auf Maßnahmen und Projekte sind direkt beim Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung, Weiherstr. 53 in 51373 Leverkusen zu stellen.

2. Die Anträge müssen bis spätestens 30.10.2021 beim Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung, eingegangen sein, um eine Auszahlung der Mittel gewährleisten zu können. Die Mittel müssen bis 31.12.2021 verausgabt sein.

3. Antragsberechtigt sind Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII i.V. §75 SGB VIII erfüllen.

4. Über die Bereitstellung der beantragten Fördermittel entscheidet der Fachbereich Kinder und Jugend.

5. Die Förderung von Einrichtungen (Personal- und Betriebskosten) sowie von hauptamtlichem Personal ist ausgeschlossen.

6. Eine Dauerförderung ist nicht vorgesehen.

7. Die Förderung schließt die Kooperation mit weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit mit ein.

8. Bei der Zuschussgewährung sind alle anerkannten Träger angemessen zu berücksichtigen, soweit entsprechende Anträge vorliegen.

9. Maßnahmen, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, verbandsportlicher oder schulischer Art sind, werden nicht gefördert.

10. Bei der Beantragung der Zuschüsse muss der Träger der Maßnahme seine evtl. sonstigen Zuwendungen einsetzen. Mittel des Landes, des Bundes, entsprechender EU-Förderprogramme sowie sonstiger Dritter sind in den Finanzierungsplänen auszuweisen.

11. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis bis 30.06.2022 vorzulegen und zu viel gezahlte Zuschüsse ohne Aufforderung zinslos zurückzuzahlen. Sämtliche Belege sind 4 Jahre aufzubewahren und müssen auf Anforderung der Stadt vorgelegt werden.

12. Die Förderung der beantragten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.